



Fair **C**ouragiert **G**emeinsam

BS-life

...aus unserem Berufsschulleben

Supplierstunden, MDL, Exkursionen, Krankheit, Seminare

Entlohnung von Supplierstunden

€ 21,50

ab 2006, dies gilt sowohl für pragmatisierte Lehrer, als auch Sondervertragslehrer;

Entlohnung von Mehrdienstleistungen (MDL)

Regelung im § 61 (2), (3) und (4) Gehaltsgesetz.

Gehalt + Dienstzulage (LDU) * 1,432 % * Wertigkeit der Lehrverpflichtung (FG 1, FG 2 = 23 Stunden = 0,88; FG 3 = 24,25 Stunden = 0,832)

zB Lehrer, FG 1, derzeit 13. Gehaltsstufe; Gehalt € 2963,20, kein LDU;
 $2963,2 * 1,432 \% * 0,88 = € 37,34$ Entlohnung für 1 Std. MDL

Supplierstunden oder MDL?

1. Wenn der Lehrer länger als 14 Kalendertage dienstverhindert (krank, auf Kur, etc.) ist, dann fallen MDL an, sonst Supplierstunden.

Wichtig: dies gilt erst ab dem Zeitpunkt der Inkenntnis-Bringung (mit Attest, etc.) beim Dienstgeber;

zB Ein Lehrer ist krank gemeldet und bereits 6 Schultage dienstverhindert, es stellt sich dann heraus, dass die Krankheit länger andauern wird und dieser Lehrer meldet dies am 7. Tag, dann werden ab diesem Zeitpunkt MDL verrechnet, vorher werden Supplierstunden verrechnet.

Beachte: Wenn ein Lehrer bereits am Anfang für längere Zeit als 14 Tage als krank gemeldet ist (mit Bestätigung) und dieser Lehrer genest bereits nach 10 Tagen, dann fallen in dieser Zeit für den vertretenden Lehrer auch MDL an, obwohl die Krankheit kürzer als 14 Tage war.

Variante: Ein Lehrer ist krank, es fallen Supplierstunden für die vertretenden Lehrer an; nach zB 12 Tagen meldet er, dass er noch weiter krank ist, dann werden ab diesem Zeitpunkt MDL verrechnet (ab dem Zeitpunkt der Inkenntnis-Bringung an den Dienstgeber); hier müssen aber nicht weiter 14 Tage Abwesenheit erfolgen, dh für die Grenze 14 Tage gilt das Datum ab Erkrankung.

2. Wenn ein Lehrer mehr als 3 Stunden in einer Klasse denselben Gegenstand in einem Block unterrichtet, dann gelten die vertretenden Stunden als MDL. Dies gilt zB bei einem 4-Stunden-Block Werkstätte.

Anrechnung bei Krankheit

Bei MDL in diesem Zeitraum, wird das normale Ausmaß der Lehrverpflichtung bezahlt (23 Stunden bzw. 24,25 bei FG 3 bzw. weniger bei teilzeitbeschäftigten Lehrern).

Bei Unterbeschäftigung in diesem Zeitraum gilt dasselbe (23 Std bzw. 24,25 werden angerechnet).

Wir stehen für ein

Faires Miteinander – nicht nur als Schlagwort!

Couragiert setzen wir uns für die Belange aller
Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer ein!

Gemeinsam erreichen wir mehr!



Anrechnung bei Seminarbesuchen

Bei MDL-Stunden in diesem Zeitraum werden 23 bzw. 24,25 (FG 3) angerechnet.

Bei Unterbeschäftigung in diesem Zeitraum nur die Lehrverpflichtung, die in dieser Zeit gilt;

zB Wenn der Lehrer in dieser Zeit mit 8 Stunden beschäftigt ist und in dieser Zeit Seminare besucht, dann werden nur 8 Stunden für diese Woche angerechnet.

Beachte: Laut § 61 hat der Lehrer zum Zwecke der Fortbildung für eine Woche keine Abzüge der MDL dieser Woche. Bei mehreren besuchten Fortbildungen während des Schuljahres und wenn der Lehrer auch MDL hat, ist es daher sinnvoll Direktor-Stv. zu sagen, welcher Zeitraum hierfür berücksichtigen werden soll!

zB Ein Lehrer macht Fortbildungen von insgesamt 2 Wochen. In einer Woche hat er laut Stundenplan eine Lehrverpflichtung von 28 Stunden, in der anderen Woche eine angenommene Lehrverpflichtung von 25 Stunden. Der Lehrer kann Direktor-Stv. sagen, dass er laut § 61 die Woche, in der 28 Stunden Lehrverpflichtung besteht, für diese Regelung berücksichtigt haben möchte und er bekommt für diese Woche Seminarbesuch auch die MDL (insgesamt 28 Stunden) bezahlt. In der anderen Woche Seminarbesuch (25 bei diesem Beispiel) wird normale Lehrverpflichtung [23 (FG 1, FG 2) bzw. 24,25 (FG 3)] bezahlt.

Wir stehen für ein

Faires Miteinander – nicht nur als Schlagwort!

Couragiert setzen wir uns für die Belange aller
Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer ein!

Gemeinsam erreichen wir mehr!



Exkursionen:

Der begleitende Lehrer bekommt seine Stunden inklusive eventueller MDL laut LV dieser Woche bezahlt.

Entfallene Stunden bei Lehrern, die lt. Stundenplan in dieser Klasse unterrichten:

1. Wenn der Lehrer an diesem Tag **nur** in dieser Klasse unterrichtet und keine Vertretungs- bzw. Supplierstunden macht, dann entfallen für diesen Tag die MDL (1/5 der MDL dieser Woche).
zB Ein Lehrer unterrichtet an einem Tag **nur** in der Klasse, die auf Exkursion fährt und diese Stunden entfallen dann, weil die Klasse auf Exkursion unterwegs ist, dann entfallen anteilmäßig an diesem Tag MDL, wenn er nicht vertreten bzw. supplieren muss.
2. Wenn der Lehrer **in diesen entfallenden Stunden** für den Lehrer, der auf Exkursion fährt, suppliert, dann sind dies **Vertretungsstunden**, diese werden nicht entlohnt. Es ist aber **kein** Entfall der MDL an diesem Tag.
zB Ein Lehrer muss in der 2. und 3. Std. für seinen Kollegen, der mit auf Exkursion fährt, unterrichten, dann wird dies als **Vertretung** bezeichnet. Bei diesem Lehrer entfallen **dieselben** Stunden in der Klasse, die auf Exkursion fährt. Es werden **keine** Supplierstunden bezahlt!
3. Wenn der Lehrer **in anderen Stunden** für den Lehrer, der auf Exkursion fährt, suppliert, werden Supplierstunden bezahlt, MDL werden nicht gekürzt.
zB. Ein Lehrer suppliert für seinen Kollegen in der 6. und 7. UE, bei ihm sind aber die 2. und 3. UE entfallen, dann werden Supplierstunden entlohnt.

Bewertung von Stunden bei Unterricht in mehreren Fachgruppen

Wenn ein FG-3-Lehrer auch Stunden bei FG 2 unterrichtet, dann bekommt er für diese Stunden eine etwas „bessere“ Wertigkeit (24,25/23).

Umgekehrt erhält ein FG-2-Lehrer bei Unterricht in FG 3 für diese Stunden eine etwas „schlechtere“ Wertigkeit (23/24,25).

Wir stehen für ein

Faires Miteinander – nicht nur als Schlagwort!

Couragiert setzen wir uns für die Belange aller
Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer ein!

Gemeinsam erreichen wir mehr!

